

Schulungs- und Gebührenordnung

Stand: November 2023



1. Aufgaben des Vereins:

Der Verein soll die musikalischen Fähigkeiten bei Musikinteressierten erschließen, sowie die unterhaltende, konzertante und volkstümliche Blasmusik fördern und pflegen.

Die musikalische Früherziehung, die Ausbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren und die Begabtenförderung sowie die außermusikalische Jugendarbeit im Sinne der Jugendordnung des "Nordbayerischen Musikbundes" sind seine besonderen Aufgaben.

2. Beginn der musikalischen Ausbildung:

- a) Die musikalische Früherziehung kann mit der Vorschulgruppe im Kindergarten beginnen. Die Kinder sollten dabei mindestens 4,5 Jahre alt sein.
- b) Mit der musikalischen Ausbildung auf einem Hauptinstrument sollte im Anschluss an die Früherziehung begonnen werden.

3. Ausbildungsarten:

- a) Die musikalische Früherziehung dient der Vermittlung musikalischer Grundbegriffe. Die Ausbildung erfolgt auf Rhythmusinstrumenten und in der Fortsetzung auf Blockflöte.
- b) Die Hauptausbildung erfolgt auf folgenden Instrumenten: Querflöte, Klarinette, Saxophon, Horn, Trompete, Flügelhorn, Tenorhorn, Bariton, Posaune, Tuba und Schlagzeug. Je nach Bedarf können auch andere Instrumente nach Absprache mit dem Jugendvertreter ausgebildet werden.

4. Unterricht:

Der Unterricht findet im Einzelunterricht sowie in Gruppen statt. Ein Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtsart bzw. Gruppenstärke besteht nicht.

5. Unterrichtszeiten:

Das Ausbildungsjahr beginnt und endet mit dem Schuljahr der öffentlichen Schulen in Bayern. Die Ferien- und Feiertagsregelung der allgemeinbildenden Schulen gilt in gleicher Weise für das Unterrichtsjahr.

Bei sonstigen kurzfristigen Ausfällen (hitzefrei o.ä.) in den allgemeinbildenden Schulen findet der Unterricht des Vereins statt. Die genauen Unterrichtszeiten werden zu Beginn eines Ausbildungsjahres in Abstimmung mit den Musikern bzw. deren Eltern festgelegt.

6. Unterrichtsstätten:

Der Unterricht findet generell im Proberaum der Blaskapelle Ebenhausen bzw. in einem geeigneten Raum in Ebenhausen statt.

7. Anmeldung:

- a) Die Anmeldung muss beim Jugendvertreter oder dem 1.Vorsitzenden schriftlich beantragt werden und ist für ein Unterrichtsjahr verbindlich. Die Anmeldeunterlagen stehen auf der Homepage der Blaskapelle zum Download bereit oder können beim Verein angefragt werden.
- b) Voraussetzung zur Anmeldung ist die Mitgliedschaft im Verein. Die Beitrittserklärung kann auf der Homepage der Blaskapelle heruntergeladen oder beim Verein angefragt werden.
- c) Ein grundsätzlicher Anspruch auf eine Ausbildung besteht nicht.
- d) Es ist grundsätzlich möglich, vor Anmeldung zur Ausbildung und Beitrittserklärung zum Verein an einer kostenlosen Schnupperstunde teilzunehmen.

8. Instrumente:

Grundsätzlich sollte der Schüler bei Unterrichtsbeginn ein eigenes Instrument besitzen, jedoch können im Rahmen der Bestände der Blaskapelle Ebenhausen Instrumente gegen eine jährliche Mietgebühr für die Dauer der Ausbildung vergeben werden. Ein Anrecht auf ein vereinseigenes Instrument besteht nicht. Der Antrag auf ein Leihinstrument muss zusammen mit der Anmeldung zur Ausbildung erfolgen. Details dazu sind im Nutzungsvertrag über Mietinstrumente geregelt, welcher auf der Homepage der Blaskapelle zum Download bereitsteht oder beim Verein angefragt werden kann.

9. Leistungen des Musikers:

Der Verein setzt voraus, dass sich jeder Musiker durch Mitarbeit im Unterricht und zu Hause um Fortschritte bemüht. Sollten sich im Laufe der Zeit keine Erfolge einstellen, hat der Verein das Recht, nach vorheriger Ankündigung den Unterricht jederzeit abzubrechen. Die musikalische Ausbildung sollte frühestens mit der Teilnahme an der Prüfung zum D1-Leistungsabzeichen in Bronze des Nordbayerischen Musikbundes abgeschlossen werden. Die hierbei entstehenden Kosten (außer Unterkunft, Verpflegung und Fahrtkosten) werden vom Verein übernommen. Das Bestehen der D1-Prüfung ist auch Voraussetzung für die Aufnahme in die Hauptkapelle. Die Teilnahme an weiteren Leistungsabzeichen (z.B. D2, D3) ist wünschenswert, aber nicht zwingend erforderlich.

10. Verhalten im Unterricht:

- a) Die Musiker sind verpflichtet, den Anordnungen der mit der Ausbildung beauftragten Personen Folge zu leisten.
- b) Alle Einrichtungen sowie sämtliches Vereinseigentum sind bzw. ist pfleglich zu behandeln. Schuldhaft verursachte Schäden müssen ersetzt werden.
- c) Eine Aufsichtspflicht des Vereins besteht nur während der reinen Unterrichts- bzw. Veranstaltungszeit.

11. Austritt und Ausschluss:

- a) Austritt während des Unterrichtsjahres ist grundsätzlich nicht möglich. Der jährlich im Voraus zu zahlende Anteil an den Ausbildungskosten wird weder bei Austritt noch bei Ausschluss zurückerstattet.
- b) Der ordentliche Austritt ist jeweils in der Mitte (28.02.) oder am Ende (31.07.) des Ausbildungsjahres mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen schriftlich an den 1. Vorsitzenden oder den Jugendvertreter zu erklären. Austrittserklärungen gegenüber anderen Personen haben generell keine Gültigkeit.
- c) Unterrichtsversäumnisse ohne ausreichende Entschuldigung sowie Übertretung der Schulungs- und Gebührenordnung können im Wiederholungsfalle, nach vorausgegangener Ermahnung des Musikers und Information der Eltern, den Ausschluss nach sich ziehen.
- d) Bei rückständigen Ausbildungsbeiträgen kann der jeweilige Musiker vom weiteren Unterricht ausgeschlossen werden.

12. Unterrichtsausfall:

- a) Der Musiker ist verpflichtet, dem Ausbilder oder dem Jugendvertreter rechtzeitig mitzuteilen, dass er nicht am Unterricht teilnehmen kann.
- b) Der Unterricht, der durch nicht entschuldigte Krankheit oder einmalige Verhinderung des Schülers versäumt wurde, wird nicht nachgeholt und normal verrechnet
- c) Bei unvorhersehbarem Unterrichtsausfall seitens des Ausbilders wird sich der Verein bemühen, Eltern bzw. Musiker rechtzeitig zu verständigen. Der Unterricht wird nach Rücksprache mit dem Musiker bzw. den Erziehungsberechtigten an einem anderen Termin nachgeholt.

13. Gebühren:

Die Gebühren sind im Voraus per Einzugsermächtigung zu entrichten und können jährlich durch den Verein neu festgesetzt werden. Die Abbuchungen erfolgen zu je 50% im Zeitraum November und März. Sie können jährlich durch den Verein neu festgesetzt werden. Die für den jeweiligen Musiker geltenden Gebühren sind auf dem separat zu schließenden Ausbildungs- bzw. Nutzungsvertrag ersichtlich.

Sollte der Musiker vorzeitig und ohne Beachtung der Kündigungsfrist die Ausbildung abbrechen, werden keinerlei Gebühren, weder ganz noch anteilig, zurückerstattet.

14. Gebührenermäßigung:

Für das dritte Kind wird eine Geschwisterermäßigung in Höhe von 25%, für das vierte Kind und weitere Kinder in Höhe von 50% auf Antrag gewährt.

15. Inkrafttreten

Die Schulungs- und Gebührenordnung in der vorliegenden Form wurde vom Vereinsausschuss am 20. September 1996 beschlossen und tritt mit diesem Tag in Kraft. Diese wurde am 24. Oktober 2023 im Rahmen der Ausschusssitzung aktualisiert.



Matthias Dees
1. Vorsitzender